

Amtsblatt der Stadt Tanna

Ortsteile: Ebersberg, Frankendorf, Künsdorf, Mieseldorf, Oberkoskau, Rothenacker, Schilbach, Seubtendorf, Spielmes, Stelzen, Tanna, Unterkoskau, Willersdorf, Zollgrün

Nr. 02/13

Freitag, 22. Februar 2013

Jahrgang 2013

Christliches Männertreffen in Tanna



***Männer treffen sich
und sprechen über Themen,
die sie interessieren***

Bei unserem 11. Männertreffen in Tanna geht es um das Thema:

„Alles, was Recht ist...“ – Männer und Gerechtigkeit

Ist es gerecht, dass in den Kirchgemeinden so viel gekürzt wird?
Ist es gerecht, dass Politiker über Dinge entscheiden, von denen sie kaum Ahnung haben?
Ist es gerecht, dass es bei uns und weltweit solch große soziale Unterschiede gibt?
Was sagt Jesus über Gerechtigkeit und wie geht er damit um?

Über dieses umfassende Thema wollen wir gemeinsam ins Gespräch kommen und nach Antworten suchen, zum Beispiel, ob es Gerechtigkeit in dieser Welt überhaupt gibt.

Jeder Mann, unabhängig von Alter oder Religionszugehörigkeit, der am Thema und an offenen Gesprächen interessiert ist, ist dazu herzlich eingeladen.

**Freitag, 8. März 2013 um 19.00 Uhr
im Evangelischen Gemeindezentrum Tanna**

Um das Essen besser planen zu können, bitten wir um Anmeldung:

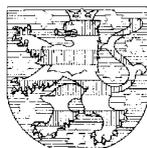
Evangelisches Pfarramt Telefon 03 66 46/ 2 22 71

Spätentschlossene sind aber auch noch willkommen.

Ein kleiner Unkostenbeitrag (ca. 5,00 Euro) wird am Ausgang erbeten!

AMTLICHER TEIL

THÜRINGER
TIERSEUCHENKASSE



Anstalt des
öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Satz 1 Nr.1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2013 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde (einschließlich Ponys und Fohlen)	je Tier 2,55 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gemäß Satz 3	
2.1.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 4,15 Euro
2.1.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 5,15 Euro
2.2	sonstige Rinder	
2.2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 7,15 Euro
2.2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 8,15 Euro
3.	Schafe	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 1,50 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,50 Euro
4.	Ziegen	
4.1	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,60 Euro
4.2	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,60 Euro
4.3	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,60 Euro
5.	Schweine	
5.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
5.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
5.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
5.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
5.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
5.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
5.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
6.	Bienenvölker	je Volk 0,50 Euro
7.	Geflügel	
7.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
7.3	Mastgeflügel (Bröiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
7.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
8.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere
9.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierbesitzer insgesamt	6,00 Euro

Für Fische und Gehegewild werden für 2013 keine Beiträge erhoben.

Die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 erfolgt, sofern der Rinderbestand vor dem 3. Januar 2013 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt und die Anerkennung durch den Tierbesitzer bis zum 31. Januar 2013 der Tierseuchenkasse nachgewiesen wurde.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere, Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde sowie Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.1.2, 5.2 und 5.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierbesitzer bis zum 28. Februar 2013 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2013 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2013 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2013 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2013 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2013 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. September 2012 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 08. Oktober 2012 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, den 12. Oktober 2012

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Beschlüsse der 28. Sitzung des Ausschusses für Bau, Entwicklung und Umwelt Tanna

am 5. Februar 2013

ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss-Nr. 13/28/01

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11. Dezember 2012 wird genehmigt.

Stimmberechtigt: 5
Ja-Stimmen: 4
Enthaltung: 1

Beschluss-Nr. 13/28/02

Der Ausschuss für Bau, Entwicklung und Umwelt beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 12/27/03 vom 11. Dezember 2012.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

Stimmberechtigt: 6
Ja-Stimmen: 5
Enthaltung: 1

Beschluss-Nr. 13/28/03

Antrag auf Baugenehmigung/Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 b ThürBO

Lage: Gemarkung Tanna
Flur 4
Flurstück 1964/2

Bauvorhaben: Neubau Garten- und Gerätehaus

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

Stimmberechtigt: 6
Ja-Stimmen: 2
Nein-Stimmen: 3
Enthaltung: 1

Beschluss-Nr. 13/28/04

Antrag auf Vorbescheid

Lage: Gemarkung Schilbach
Flur 3
Flurstück 200/7

Bauvorhaben: Produktions- und Lagerhalle als Ersatzneubau für Kollagen, Felle und Leder aus tierischen Häuten in ökologischer und umweltgerechter Verfahrensweise für die chemische, pharmazeutische, kosmetische und Lederindustrie

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

Stimmberechtigt: 6
Ja-Stimmen: 6

Beschluss-Nr. 13/28/05

Antrag auf Baugenehmigung/Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 b ThürBO

Lage: Gemarkung Seubtendorf
Flur 1
Flurstück 23/1

Bauvorhaben: Umbau Dachgeschoss des Wohnhauses

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

Stimmberechtigt: 6
Ja-Stimmen: 6

Beschluss-Nr. 13/28/06

Antrag auf Baugenehmigung/Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 b ThürBO

Lage: Gemarkung Tanna
Flur 1
Flurstück 236/1

Bauvorhaben: Umnutzung eines gewerblich genutzten Raumes in einen Wohnraum

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

Stimmberechtigt: 6
Ja-Stimmen: 6

Beschluss-Nr. 13/28/07

Antrag auf Baugenehmigung

Lage: Gemarkung Stelzen
Flur 2
Flurstück 502/7

Bauvorhaben: Neubau Förderbereich, An der WfbM Stelzen mit 12 Plätzen

Bebauungspläne: VB-Plan Nr. 12 „Neubau einer Werkstatt für Behinderte“/VB-Plan Nr. 12 „Neubau einer Werkstatt für Behinderte“ – 1. Änderung

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

Stimmberechtigt: 6
Ja-Stimmen: 6

Wird in Beschlüssen auf Anlagen Bezug genommen, so können diese bei der

Stadt Tanna
Sekretariat – Zimmer 7
Markt 1, 07922 Tanna

während der Dienststunden

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr
Samstag 09.00 – 11.00 Uhr

und außerhalb der Dienststunden nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.

Tanna, 7. Februar 2013

gez. Gerhard Hoffmann
Ausschussvorsitzender

Öffnungszeiten der Kontaktbereichsbeamten

Seit dem 1. Januar 2013 haben sich die Öffnungszeiten der Kontaktbereichsbeamten im Rathaus Tanna geändert.

Diese sind zu erreichen:

immer **donnerstags**
von **14.00 bis 17.00 Uhr**
im **Rathaus**



Impressum

Herausgeber: Stadt Tanna
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Marco Seidel
Markt 1, 07922 Tanna

Druck und Verlag: Satz & Media Service
Straße des Friedens 1a, 07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15
Telefax: 03 67 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inh. Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Stadtverwaltung Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Herr Nasilowski.

Erscheinungsweise:

12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Tanna

Montag	geschlossen	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr	

Rufnummern

Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreichbar:

Vorwahl		03 66 46
Zentrale		28 08 - 0
Fax		28 08 28
Bürgerbüro	Herr Groth	28 08 52
	groth@stadt-tanna.de	
	Frau Rösch	28 08 11
	roesch@stadt-tanna.de	
	Frau Pozorski-Schatz	28 08 51
	pozorski-schatz@stadt-tanna.de	
Standesamt/Wohnungswesen		
	Frau Jordan-Pietsch	28 08 13
	jordan-pietsch@stadt-tanna.de	
Liegenschaften	Frau Pötter	28 08 20
	poetter@stadt-tanna.de	
	Frau Stöckel	28 08 41
	stoeckel@stadt-tanna.de	
Bauamt	Herr Friedel	28 08 25
		0160/5 86 60 50
	friedel@stadt-tanna.de	
Buchhaltung	Frau Gläsel	28 08 23
	glaesel@stadt-tanna.de	
	Frau Müller	28 08 32
	mueller@stadt-tanna.de	
	Frau Schaarschmidt	28 08 33
	schaarschmidt@stadt-tanna.de	
	Frau Stiede	28 08 34
	stiede@stadt-tanna.de	
Vorzimmer Bürgermeister		
	Frau Möckel	28 08 53
	moeckel@stadt-tanna.de	
Bürgermeister	Marco Seidel	0175/5 48 66 10
	seidel@stadt-tanna.de	
Bauhof	Udo Wunderlich	0175/5 48 66 08
	bauhof@stadt-tanna.de	
E-Mail:	rathaus@stadt-tanna.de	
Web:	www.stadt-tanna.de	

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Geburtstage

Altersjubiläen

Wir gratulieren recht herzlich

Tanna/Frankendorf

03.03.	Frau Margrid Kätzel	zum 74. Geburtstag
03.03.	Frau Ursula Temmler	zum 71. Geburtstag
05.03.	Herrn Herbert Lenk	zum 93. Geburtstag
05.03.	Herrn Roland Sengewald	zum 74. Geburtstag
08.03.	Frau Ingeborg Meier	zum 87. Geburtstag
10.03.	Herrn Heinz Ritter	zum 73. Geburtstag
13.03.	Herrn Werner Rauh	zum 78. Geburtstag
13.03.	Herrn Werner Schaller	zum 83. Geburtstag
14.03.	Herrn Wolfgang Graf	zum 81. Geburtstag
16.03.	Herrn Wolfgang Richter	zum 75. Geburtstag
18.03.	Frau Ingeborg Hartenstein	zum 87. Geburtstag
19.03.	Frau Margarete Fleischmann	zum 90. Geburtstag
20.03.	Frau Thea Gerber	zum 80. Geburtstag
21.03.	Herrn Erich Brendel	zum 87. Geburtstag
22.03.	Frau Gretel Kraus	zum 72. Geburtstag
23.03.	Herrn Rolf Militzer	zum 73. Geburtstag
24.03.	Frau Marga Matthäus	zum 82. Geburtstag
26.03.	Herrn Horst Müller	zum 74. Geburtstag
30.03.	Frau Gudrun Schiffner	zum 73. Geburtstag
31.03.	Frau Heidemarie Bräutigam	zum 70. Geburtstag

Künsdorf

01.03.	Herrn Werner Schmidt	zum 83. Geburtstag
14.03.	Herrn Horst Puhlfürst	zum 81. Geburtstag
15.03.	Frau Edith Schmieder	zum 74. Geburtstag
16.03.	Herrn Rudolf Steudel	zum 70. Geburtstag
24.03.	Herrn Friedrich Hofmann	zum 73. Geburtstag
26.03.	Frau Christa Puhlfürst	zum 80. Geburtstag

Mielesdorf

06.03.	Herrn Klaus Fischer	zum 75. Geburtstag
10.03.	Herrn Rolf Winkler	zum 70. Geburtstag
16.03.	Frau Elisabeth Zapf	zum 77. Geburtstag
19.03.	Frau Hanni Schubert	zum 77. Geburtstag
23.03.	Frau Monika Müller	zum 72. Geburtstag

Rothenacker

09.03.	Frau Else Reimann	zum 80. Geburtstag
18.03.	Frau Elfriede Hendel	zum 78. Geburtstag

Schilbach

06.03.	Frau Christine Falk	zum 80. Geburtstag
06.03.	Herrn Roland Franz	zum 73. Geburtstag
09.03.	Frau Ilona Hegner	zum 78. Geburtstag

Seubtendorf

19.03.	Herrn Ronald Patzer	zum 70. Geburtstag
20.03.	Herrn Heinrich Brendel	zum 86. Geburtstag
31.03.	Frau Irmgard Heck	zum 77. Geburtstag

Stelzen/Spielmes

01.03.	Frau Anita Bauerfeind	zum 77. Geburtstag
02.03.	Herrn Herbert Descher	zum 80. Geburtstag
04.03.	Herrn Heinrich Scheibe	zum 74. Geburtstag
07.03.	Herrn Johannes Hörkner	zum 85. Geburtstag
13.03.	Frau Renate Burghardt	zum 75. Geburtstag
15.03.	Herrn Manfred Götz	zum 73. Geburtstag
17.03.	Herrn Karl Burghardt	zum 75. Geburtstag
20.03.	Herrn Volkmarr Ruddies	zum 71. Geburtstag
20.03.	Frau Ursula Zeuner	zum 71. Geburtstag
22.03.	Herrn Manfred Kühn	zum 74. Geburtstag
27.03.	Herrn Heinz Bähr	zum 76. Geburtstag

Unterkoskau/Oberkoskau

14.03.	Herrn Gerhard Sachs	zum 79. Geburtstag
21.03.	Frau Hilde Kaiser	zum 85. Geburtstag
21.03.	Frau Grete Ussat	zum 89. Geburtstag
25.03.	Frau Christa Anhalt	zum 70. Geburtstag
30.03.	Herrn Werner Degelmann	zum 70. Geburtstag

Zollgrün

29.03.	Frau Dorith Knüpfer	zum 73. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------



Standesamt

Standesamtliche Nachrichten

Geburten

Rosalie Loreen Göhring	Schilbach
Frieda Rosa Christen	Oberkoskau
Kim Spörl	Tanna
Nicki Luna Härtel	Mielesdorf



Die nächste Ausgabe des
TANNAER AMTSBLATTES
erscheint am am 15. März 2013.
Redaktionsschluss ist der 5. März 2013.

Jagdgenossenschaft Rothenacker/Willersdorf

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft
Rothenacker/Willersdorf

am **Freitag, dem 1. März 2013**

um **18.30 Uhr**

im **Saal Willersdorf**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Rothenacker/Willersdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung.

Bitte beachten Sie:

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen.

Ein bevollmächtigter Jagdgenosse darf höchstens **drei Jagdgenossen** vertreten. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die **schriftliche Form** erforderlich. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

Weitere Angaben bzgl. Tagesordnung und Beschlussfassungen sind in den Schaukästen der Gemeinden Rothenacker und Willersdorf ersichtlich.

Der Vorstand

Feuerwehr Tanna

Aus der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr

Zusätzliche Aufgaben für die Kameraden der Tannaer Wehr

Eine Überarbeitung des Autobahneinsatzplanes durch den Landkreis bringt Neuerungen für einige Feuerwehren im SOK.

Bisher wurden die FF Schleiz und die FF Hirschberg bei Brandereignissen oder Hilfeleistungen auf der Autobahn 9 im südlichen Abschnitt tätig.

Die Neufassung sieht vor, dass vom Kilometer 244 (Saalebrücke) bis Kilometer 227 (Anschlussstelle Schleiz) sowie in Nord- als auch in Südrichtung die Feuerwehren aus Gefell und/oder Tanna mitalarmiert werden.

Dafür stehen neben den offiziellen Anschlussstellen Bad Lobenstein und Schleiz auch so genannte Betriebszufahrten (sonst nur durch Autobahnmeisterei nutzbar) zur Verfügung.

In einer Versammlung im Gerätehaus Mitte Januar wurden die Kameraden vom neuen Aufgabenspektrum unterrichtet. Keiner konnte ahnen, dass nur wenige Tage später der erste Ernstfalleinsatz folgen sollte.

Am Samstagnachmittag des 26. Januar war ein junger Mann aus Hof mit seinem VW „Caddy“ auf der Autobahn in Richtung Berlin unterwegs. Irgendwo zwischen der Anschlussstelle Bad Lobenstein und der Anschlussstelle Schleiz bemerkte er Brandgeruch in der Fahrgastzelle und leichte Rauchentwicklung im Bereich des Motorraumes.

Per Handy verständigte er über Notruf 112 die zuständige Leitstelle Saalfeld von seinem Problem. Gegen 15.24 Uhr wurden die Feuerwehren aus Hirschberg und Tanna alarmiert und in Bewegung gesetzt.

Dem Fahrer gelang es unterdessen, seinen VW zur Behelfsausfahrt „Baurampe Schilbach“ zu steuern. So war er erst einmal außerhalb des nicht unerheblichen Verkehrsflusses. Nach Halt und Öffnen der Motorhaube schlugen ihm bereits erste Flammen entgegen. Es gelang noch, letzte Werkzeuge und Utensilien aus dem Heckraum zu retten.

Unmittelbar darauf rollte eine Streifenwagenbesatzung der Hermsdorfer Autobahnpolizei am Unglücksort vorbei und nahm erste Absicherungsmaßnahmen vor.

Löschversuche mittels zweier Handfeuerlöcher wurden angesichts des rasch fortschreitenden Feuers aufgegeben.

Bei Eintreffen des Tannaer Löschzuges mit Einsatzleitwagen, Tanklöschfahrzeug und Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug brannte der Pkw im Bereich des Vorderwagens; erste Flammen schlugen schon in die Fahrgastzelle.

Außer dem im sicheren Abstand wartenden Fahrzeugführer und den Polizeibeamten waren keine weiteren Personen betroffen, etwaige gefährliche Güter befanden sich – nach Befragung durch den Einsatzleiter – nicht an Bord.

Erste Löschmaßnahmen in Beachtung der Windrichtung wurden von der TLF-Besatzung mittels Sprühstrahl vorgenommen.

Zeitgleich rüstete sich ein Angriffstrupp mit schwerem Atemschutz aus und übernahmen fortan alle weiteren Löscharbeiten.

Parallel dazu kam es zum Aufbau einer Löschschaumleitung. Unter Einsatz von Schwertschaum konnte der Pkw-Brand schließlich liquidiert werden. Eine Nachkontrolle des noch einige Zeit qualmenden „Caddys“ erfolgte mit der Wärmebildkamera der inzwischen eingetroffenen Hirschberger Feuerwehr.

Während sich Fahrzeugeigentümer und Polizei um die Verständigung des ADAC-Abschleppdienstes kümmerten, tauchte ein neues Problem auf.

Das eingesetzte Löschmittel gefror zusehends und bildete rasch eine gefährliche Glatteisfläche. Deshalb wurde umgehend der Winterdienst des Autobahnbetreibers „VIA Gateway Thüringen“ angefordert. Dieser traf nach ca. 30 Minuten Wartezeit fast zeitgleich mit dem ADAC-Abschlepper ein.

Bei der Fahrzeugbergung stellte sich schließlich heraus, dass Teile des Pkw-Wracks in die Asphaltoberfläche eingebrannt waren. Diese konnten letztendlich nur noch mit Gewalt entfernt werden.

Gegen 17.30 Uhr kehrten die letzten Tannaer Kameraden vom ersten Autobahneinsatz ins Gerätehaus zurück.

Einige Tage später folgte ein weiteres Schreiben vom Landratsamt an die Feuerwehr Tanna.

Ausgangspunkt waren die Erfahrungen der letzten Jahre, dass es gerade in den Wintermonaten vor allem auf der Bundesautobahn A9 zu Staus von erheblichem zeitlichem Umfang kommen kann.

„Von diesen Staus können eine Vielzahl von Reisenden, darunter auch Kinder und ältere Personen betroffen sein, die über längere Zeit in ihren Fahrzeugen verweilen müssen. Zur Vermeidung gesundheitlicher Gefahren kann sich daher die Versorgung mit Speisen und Getränken notwendig machen. Zur Auflösung der Staus kann auch die Versorgung mit Treibstoffen notwendig sein.“

Deshalb wurden mehrere Feuerwehren als Versorgungseinheiten in verschiedenen Autobahnabschnitten vorgesehen. „Die Weisung tritt ab dem 1. Februar 2013 in Kraft.“

Der DRK-Kreisverband – unterstützt durch die Feuerwehren Möschlitz und Tanna – bekam den Autobahnabschnitt zwischen Betriebsausfahrt Wernsdorf und Anschlussstelle Dittersdorf in beiden Richtungen zugewiesen.

Man darf gespannt sein, wie diese zusätzliche Aufgabenvielfalt von unseren Kameraden bewältigt werden kann.

Andreas Woydt



Ortsgeschichte

Aus der Ortsgeschichte von Zollgrün (2)

1713 wurde von Heinrich XI. in einer im Besitz der Familie Gottschall befindlichen Urkunde das vorhandene Privilegium erneuert.

In ausschweifender und wortreicher verklausulierter Art sind darin die Rechte der Zollgrüner beschrieben.

Da hatte zunächst Jost Lenzner, Wirt zu Zollgrün, um das Brau- und Schankrecht ersucht. In der Urkunde heißt es unter anderem:

„Als haben Wir nach erwegung und umbstände, sein Suchen in Gnaden statt finden lassen, privilegieren und begnadigen ihn aus hoher obrigkeitlicher Gewalt hiermit und krafft dieses, daß:

1. sein Erbkretschmar und womit er bereits von Herrn Heinrichen den Eltern zu Gera und Schleitz anno 1501 privilegirt worden, noch weiter die Gastwirtschaft und was der selben anhängig, wie von allters her im Dorffe allein zu treiben ...“

Strafe für Zuwiderhandlungen

Der Punkt dieses Privilegs umfasst ausführlich, dass anderen Bürgern Zollgrün dieses Recht nicht zusteht, wobei nach Zuwiderhandlung jeder mit 5 fl. Strafe zu belegen ist. Allerdings fielen hierunter nicht „die Schleizichen Krehmer und Bürger, wenn sie die benachbarten Jahrmerkte besuchen ...“

Auch Vertrieb nach außerhalb

Der Wirt war auch berechtigt, zu brauen und zu malzen, durfte in- und ausländische Weine, gleich welchen Namens in Fass, Kannen und Eimer verkaufen, auch „Brandwein und fremdbe auch auserhalb des Landes gebraute Biere zu vertreiben, und soll keinen Inwohner verstatet sein, sich des Biers anderwerts zu erholen, es sei denn keins mehr im Dorfe ...“

Freilich wurde auch darauf verwiesen, dass er, wenn das Bier „tüchtig“ und süffig, es für 4 Pf. verkaufen dürfe (Schleitzer Maaß), für Weine und ausländischen Biere aber keinen zu unbilligen Preis zu verlangen.

Es bleibt bei Trank und Schulensteuer

3. heißt es, dass es bei der Tranksteuer und Schulensteuer bleibt, sowohl für Wein und Bier, solange diese nicht geändert werden oder durchgehend im Lande erhöht werden.

Viertens wurde bei Importen der Wirt von Zoll- und Geleitauflagen befreit, und fünftens sollen bei Schreibung der Beethe allezeit dem Wirte zwei Schlachtrinder zu gute gehen.

6. wurde er von allen Vorspannen, „wie die nur Namen haben“, befreit. 7. soll „der selbe wie zeithero, alßo auch in Zukunft mit allen Bothen, Lauffen, Wachten, Folgen, Jagdt und Landfrohen, auch dem Henkergelde verschonet bleiben“.

Durch Befehl kundgetan

Das 8. Recht verbrieft das Gartenrecht auf dem „sogenannten Stückacker“ vorm Dorfe und die freie Wässerung auf der neuen Wiese an der Wetterau, „daferne kein Mangel an Wasser vorfällt, und gnädigster Herrschaft Wiesen kein Abruch geschehen kann ...“

Man befahl daraufhin Amt Leuten, Bürgermeistern und Räten und semtlichen Befehlshabern, hiermit ernstlich, ermelden Lenzßner bey diesen unsern gnädigst erteilthen Privilegio gebührend zu schützen, und nicht zu verstatten, das von iemanden er darinnen beeinträchtigt werden mögen ...“

Allerdings behalten sich die Herren auch vor („ausdrücklich“), dasselbe Privileg nach Befinden zu vermehren und zu vermindern, ganz und gar aufzuheben.

Als das Feuer ausbrach

In der Chronik sind auch noch die Bierpreise seit 1492 verzeichnet, ebenso die Besitzer des Wirtshauses, wie auch das Maß der Schleizer Kanne (0,8588 Liter).

Am 11. Dezember 1807, früh 4 Uhr, kam in der Scheune des Gasthofes ein Feuer auf, dem nicht nur der Gasthof, sondern auch Schule und Hirtenhaus zum Opfer fielen.

Das Feuer war vermutlich durch die dort quartierenden nassauischen Soldaten entstanden. Da vor dem Wirtshaus ein Pulverwagen stand, war die Gefahr für die Bürger groß.

Mutige Männer brachten ihn aber außerhalb der Gefahr. Der Gasthof wurde in seiner jetzigen Gestalt neu aufgebaut.

(wird fortgesetzt)

(Nach einem Auszug aus dem Tannaer Diagonal)



Aktuelles aus dem Steuerrecht

Was zu beweisen wäre...

Aktuelle Rechtsprechung zum Anscheinsbeweis

Ein für Steuerpflichtige sehr erfreuliches Urteil des höchsten deutschen Steuergerichts vom 4. Dezember 2012 (veröffentlicht am 30. Januar 2013) beschäftigt sich mit der Beweislast des Finanzamts bei der Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge (BFH-Urteil VIII R 42/09).

Es geht um die Frage, ob die Finanzbehörde eine private Nutzung eines Firmenwagens unterstellen darf oder ob sie eine entsprechende Beweisführung vornehmen muss.

Im Urteilsfall befand sich im Betriebsvermögen des Klägers ein Porsche 911, für den das Finanzamt einen privaten Nutzungsanteil berücksichtigen wollte.

Der Steuerpflichtige hielt entgegen, im Privatvermögen befänden sich ein Porsche 928 S4 sowie ein Volvo V70. Eine Privatnutzung des Betriebsfahrzeugs könne daher nicht einfach unterstellt werden.

Genau dies tat allerdings das Finanzamt. Es stützte sich auf die allgemeine Lebenserfahrung, nach der dienstliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt werden.

Man spricht vom Beweis des ersten Anscheins. Strittig war nun, ob das Vorbringen des Klägers – es stünden ausreichend private Fahrzeuge für private Fahrten zur Verfügung – diese Vermutung des Finanzamts erschüttern konnte.

Nach Ansicht der Richter des Bundesfinanzhofs ist dem so. Steht neben dem Dienstfahrzeug ein Privatfahrzeug zur Verfügung, das in Status und Gebrauchswert vergleichbar ist, so ist der Anscheinsbeweis erschüttert.

Das Finanzamt müsse damit das Gegenteil, also eine tatsächliche private Nutzung des Firmenwagens, beweisen. Dies ist aufwändig und schwierig, es müssten beispielsweise Zeugen befragt werden.

Im vorliegenden Fall kam erschwerend hinzu, dass die familiären Verhältnisse eher für die Nutzung des Privatfahrzeugs sprachen, als für die des Betriebsfahrzeugs.

So war es für die Richter durchaus überzeugend, dass für die notwendigen Einkaufs- und Transportfahrten der fünf minderjährigen Kinder des Klägers der Volvo V70 genutzt wurde.

Es bleibt festzuhalten, dass auf Grund dieser Rechtsprechung eine Erschütterung des Anscheinsbeweises einer Privatnutzung des Betriebsfahrzeugs möglich ist, wenn im Privatvermögen ein adäquates Fahrzeug vorhanden ist.

Der Steuerpflichtige bräuchte dann weder ein Fahrtenbuch zu führen noch eine pauschale Nutzungsbesteuerung für das Firmenfahrzeug vorzunehmen. Es sei denn, das Finanzamt beweist das Gegenteil ...

Lars Meinel
Dipl.-Betriebswirt (BA)
Steuerberater
www.taxco-steuerberatung.de

Kirchliche Nachrichten

TANNA und SCHILBACH

Gottesdienste im Kirchspiel

Sonntag, 24. Februar 2013 <i>Gedenke, Herr, an deine Barmherzigkeit</i> 2. Sonntag der Passionszeit 10.00 Uhr Tanna	Reminiszere <i>Gottesdienst und Abendmahl</i>
Sonntag, 3. März 2013 <i>Meine Augen sehen stets auf den Herrn</i> 3. Sonntag der Passionszeit 08.30 Uhr Schilbach 10.00 Uhr Tanna	Okuli <i>Gottesdienst Gottesdienst und Kindergottesdienst</i>
Sonntag, 10. März 2013 <i>Freut euch mit Jerusalem</i> 4. Sonntag der Passionszeit 10.00 Uhr Tanna	Laetare <i>Gottesdienst</i>
Sonntag, 17. März 2013 <i>Gott, schaffe mir Recht!</i> 5. Sonntag der Passionszeit 08.30 Uhr Schilbach 10.00 Uhr Tanna	Judika <i>Gottesdienst Gottesdienst und Kindergottesdienst</i>
Sonntag, 24. März 2013 <i>Sonntag vor Ostern</i> 10.00 Uhr Tanna	Palmarum <i>Gottesdienst</i>

Termine

Bibelgesprächskreis am Morgen
jeweils im Gemeindezentrum

Montag, 25. Februar 2013
08.00 Uhr - 09.30 Uhr

Montag, 11. März 2013
08.00 Uhr - 09.30 Uhr

Montag, 25. März 2013
08.00 Uhr - 09.30 Uhr

Bibelgesprächskreis am Abend
jeweils im Gemeindezentrum

Montag, 4. März 2013
19.30 Uhr - 21.00 Uhr

Montag, 18. März 2013
19.30 Uhr - 21.00 Uhr

Männertreffen
im Gemeindezentrum

Freitag, 8. März 2013
19.00 Uhr

Thema: „Alles was Recht ist“

Bitte unter Telefon 03 66 46/2 22 71 anmelden!

Familiengottesdienst
im Gemeindezentrum

Sonntag, 10. März 2013

10.00 Uhr

Jugendliche gestalten ihn mit. Anschließend Kirchenkaffee

Vorkonfirmanden
im Gemeindezentrum

Samstag, 9. März 2013

09.00 Uhr - 12.30 Uhr

Konfirmanden
im Gemeindezentrum

Samstag, 23. März 2013

09.00 Uhr - 12.30 Uhr

Junge Gemeinde
im Gemeindezentrum

Freitag, 8. März 2013

18.00 Uhr

Weltgebetstag der Frauen
im Gemeindezentrum

Freitag, 1. März 2013

19.30 Uhr

Anschließend Verkostung landestypischer Gerichte.

Gemeindegebet
im Pfarrhaus

Mittwoch, 27. Februar 2013

20.00 Uhr

Kassetag fürs Kirchgeld
im Gemeindezentrum

Montag, 4. März 2013

16.0 Uhr bis 18.00 Uhr

Evangelisches Pfarramt
Telefon 03 66 46/2 22 71

www.kirchspiel-tanna.de
www.kirchspiel-unterkoskau.de

KIRCHGEMEINDE GEFELL

Gottesdienste und Veranstaltungen

GEFELL

Freitag, 1. März 2013

19.00 Uhr Weltgebetstag

Gemeinderaum

Sonntag, 3. März 2013

10.00 Uhr Gottesdienst

Gemeinderaum

Dienstag, 12. März 2013

18.45 Uhr Jugendkreis Michaelisstift

Gemeinderaum

Sonntag, 17. März 2013
10.00 Uhr Gottesdienst *Gemeinderaum*

Donnerstag, 21. März 2013
14.00 Uhr Rentnerkreis *Gemeinderaum*

Freitag, 22. März 2013
19.00 Uhr Hausmusik – Bachnacht *Gemeinderaum*

Karfreitag, 29. März 2013
10.00 Uhr Gottesdienst Abendmahl *Friedhofskirche*

Samstag, 30. März 2013
20.00 Uhr Osternacht *Friedhofskirche*

HIRSCHBERG

Freitag, 1. März 2013
18.00 Uhr Weltgebetstag *Gemeinderaum*

Sonntag, 10. März 2013
10.30 Uhr Konfirmandenprüfung *Kirche*

Donnerstag, 14. März 2013
14.00 Uhr Rentnerkreis *Gemeinderaum*

Sonntag, 24. März 2013
10.30 Uhr Gottesdienst *Kirche*

Karfreitag, 29. März 2013
14.30 Uhr Gottesdienst Abendmahl *Kirche*

Ostersonntag, 31. März 2013
10.30 Uhr Gottesdienst *Kirche*

SEUBTENDORF

Sonntag, 3. März 2013
14.00 Uhr Weltgebetstag *Gemeinderaum*

Karfreitag, 29. März 2013
09.00 Uhr Gottesdienst Abendmahl *Kirche*

Ostersonntag, 31. März 2013
13.30 Uhr Konfirmation *Kirche*

LANGGRÜN

Sonntag, 3. März 2013
09.00 Uhr Gottesdienst *Kirche*

Sonntag, 17. März 2013
09.00 Uhr Gottesdienst *Kirche*

Karfreitag, 29. März 2013
13.00 Uhr Gottesdienst Abendmahl *Kirche*

Ostersonntag, 31. März 2013
10.00 Uhr Gottesdienst *Kirche*

KÜNSDORF

Sonntag, 10. März 2013
09.00 Uhr Gottesdienst *Kirche*

Sonntag, 24. März 2013
09.00 Uhr Gottesdienst *Kirche*

Karfreitag, 29. März 2013
10.30 Uhr Gottesdienst Abendmahl *Kirche*

Ostersonntag, 31. März 2013
13.00 Uhr Gottesdienst *Kirche*

BLINTENDORF

Sonntag, 10. März 2013
14.00 Uhr Weltgebetstag *Gemeinderaum*

Sonntag, 17. März 2013
13.00 Uhr Konfirmandenprüfung *Kirche*

Gründonnerstag, 28. März 2013
17.30 Uhr Gottesdienst Abendmahl *Kirche*

Ostersonntag, 31. März 2013
09.00 Uhr Gottesdienst *Kirche*

UNTERKOSKAU

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 3. März 2013

09.00 Uhr Stelzen
09.00 Uhr Unterkoskau
10.30 Uhr Willersdorf

Sonntag, 10. März 2013

09.00 Uhr Zollgrün
10.30 Uhr Mielesdorf

Sonntag, 17. März 2013

09.00 Uhr Stelzen
09.00 Uhr Willersdorf
10.30 Uhr Unterkoskau

Freitag, 22. März 2013

14.00 Uhr Seniorenkreis zum Weltgebetstag in Mielesdorf

Sonntag, 24. März 2013

14.00 Uhr Mielesdorf *Konfirmation*

Donnerstag, 28. März 2013

18.00 Uhr Zollgrün
19.30 Uhr Mielesdorf

Freitag, 29. März 2013

14.00 Uhr Stelzen
14.00 Uhr Willersdorf
15.30 Uhr Unterkoskau

Sonntag, 31. März 2013

09.00 Uhr Mielesdorf
10.30 Uhr Zollgrün
14.00 Uhr Unterkoskau



**Wir laden ganz herzlich
zu folgenden Veranstaltungen ein:**

Sonntag, 24. Februar 2013

10.00 Uhr Gottesdienst
10.00 Uhr Kinderstunde

Mittwoch, 27. Februar 2013

19.30 Uhr Hauskreis *Familie Berlich
Frankendorfer Str. 47*

Samstag, 2. März 2013

08.45 Uhr Royal Rangers – Christliche Pfadfinder

Sonntag, 3. März 2013

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 10. März 2013

10.00 Uhr Gottesdienst
10.00 Uhr Kinderstunde

Mittwoch, 13. März 2013

19.30 Uhr Hauskreis *Familie Berlich
Frankendorfer Str. 47*

Samstag, 16. März 2013

08.45 Uhr Royal Rangers – Christliche Pfadfinder

Sonntag, 17. März 2013

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 24. März 2013

10.00 Uhr Gottesdienst
10.00 Uhr Kinderstunde

Mittwoch, 27. März 2013

19.30 Uhr Hauskreis *Familie Berlich
Frankendorfer Str. 47*

Eventuelle Änderungen entnehmen Sie bitte den Schaukästen!
Weitere Infos unter www.efg-tanna.de

**KIRCHGEMEINDEN MIßLAREUTH
08538 Reuth**

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 24. Februar 2013 Mißlareuth

10.00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl

Sonntag, 3. März 2013 Reuth

10.00 Uhr Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden

Sonntag, 10. März 2013 Reuth

14.00 Uhr Aufwind-Gottesdienst mit Frieder Seidel
und Kindergottesdienst

Sonntag, 17. März 2013 Mißlareuth

10.00 Uhr Gottesdienst

Palmsonntag, 24. März 2013 Reuth

10.00 Uhr Festgottesdienst zur Konfirmation mit Heiligem
Abendmahl

Karfreitag, 29. März 2013 Mißlareuth

10.00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl

Karfreitag, 29. März 2013 Reuth

15.00 Uhr Gottesdienst zur Sterbestunde Jesu mit Heiligem
Abendmahl

Ostersonntag, 31. März 2013 Mißlareuth

10.00 Uhr Festgottesdienst mit Kindergottesdienst
anschließend Ostereiersuchen im Pfarrgarten

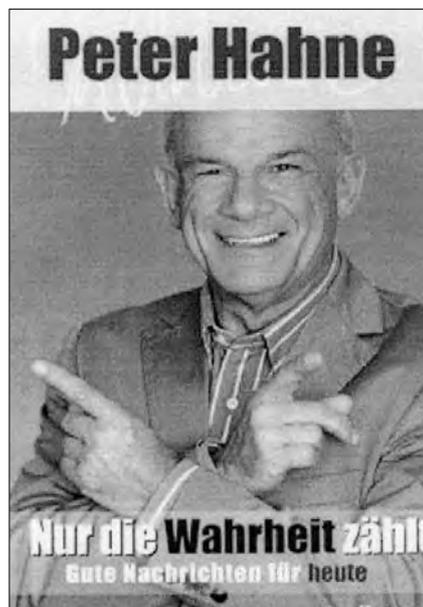
Kirchgemeinden Mißlareuth

08538 Reuth
Telefon 03 74 35/ 53 43
Büro & Pfarrerin Stepper
Wallstraße 6
www.Kirche-Reuth.de

**Christliche Bücherstube Gefell
Markt 1**

„Buch des Monats“

**Peter Hahne:
*Nur die Wahrheit zählt***



In einer Zeit, die von Lügen, Halb- und Scheinwahrheiten geprägt ist, setzt Peter Hahne in diesem Buch ein Ausrufezeichen für die Wahrheit.

Seine Aussagen in diesem Buch:

Die Lüge darf nicht salonfähig bleiben. Derjenige, der die Wahrheit sagt, darf nicht der Gestrafte oder belächelte Dumme sein.

Die Wahrheit kann manchmal schmerzvoll sein, aber es lohnt sich im doppelten Sinne, wahrhaftig zu sein. Jeder, der dies beherzigt, wird die Aussage der Bibel nachhaltig erfahren:

„Die Wahrheit wird euch freimachen!“

**ENDE
NICHTAMTLICHER TEIL**